



BESCHLUSSVORLAGE

FB 21

Tagesordnungspunkt: 2

Jugendhilfe; Neufassung der Förderrichtlinien des Landkreises Erding für die Kinder-Tagespflege

Anlage(n):

Entwurf Richtlinien für die Kinder-Tagespflege für den Landkreis Erding im Änderungsmodus

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter
Stadick

Zi.Nr.: 85435

Tel. 08122/58 1162
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 27.02.2018
Az.:

Jugendhilfeausschuss am 21.03.2018

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

ca. 5.000 €

Beschlussvorschlag:

Der von der Verwaltung vorgeschlagen Neufassung der Richtlinien des Landkreises Erding für die Kinder-Tagespflege wird zugestimmt.



Vorlagebericht:

Anlässlich der Schaffung einer Ersatzbetreuung im Rahmen der Großtagespflege am Josefsheim Wartenberg erfolgte nicht nur eine entsprechende Ergänzung, sondern eine komplette Überarbeitung der bestehenden Richtlinien des Landkreises Erding für das Förderangebot Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Erding.

Die einzelnen Änderungen sind dem im Änderungsmodus dargestellten Entwurf für die Neufassung der Richtlinien zu entnehmen.

Neben zahlreichen redaktionellen und der Klarstellung dienenden Änderungen wurden auch **Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage** vorgenommen:

- keine Einschränkung auf max. 25 Wochenstunden bei fehlender Erforderlichkeit (Nr. 2)
- kein Ausschluss der Pflege durch Verwandte (Nr. 11)

Es wurden aber auch einige inhaltliche Änderungen eingearbeitet. Dies sind insbesondere folgende:

- **Aufgliederung des Stundensatzes (Nr. 3.2)
in Anerkennungsleistung und Sachaufwandspauschale**

Hierdurch wird der herrschenden Rechtsprechung und allgemeinen Rechtsauffassung Rechnung getragen.

Damit einhergehend ist eine Anhebung der Vergütung von 50 Cent pro Betreuungsstunde vorgesehen. Da sich der Qualitätszuschlag (20 bzw. 30 %) auf Grund der vorgenommenen Differenzierung jedoch nun nicht mehr auf Basis des Stundensatzes sondern nur noch auf Basis der Anerkennungsleistung berechnet, fällt die Vergütungserhöhung wesentlich geringer aus (30 Cent bei U3 bzw. 20 Cent bei U3-Kinder)

- **Ersatzbetreuung durch die Großtagespflege des SLW Altötting am Josefsheim Wartenberg (Nr. 6.2)**

Die neugefassten Richtlinien sollen aus verwaltungsökonomischen Gründen zum 01.09.2018 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt in der Regel die neuen Betreuungsverhältnisse zu laufen beginnen.